

Damen und Herren Stadträte  
Fach

Antrag der Fraktion Die Linke vom 14.06.2018 zur Änderung von § 6 Absatz 1  
Satz 3 Hauptsatzung gemäß Verwaltungsvorlage 762/2018:

„Im § 6 Absatz 1 soll der Satz 3 wie folgt geändert werden:

Das Stärkeverhältnis wird entsprechend § 21 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen in der jeweiligen geltenden Fassung bemessen.

Begründung:

Im Kommunalwahlgesetz des Freistaates Sachsen ist die Stärkeverteilung bereits festgeschrieben und es werden Redundanzen vermieden.

Bei möglichen Änderungen des Kommunalwahlgesetzes in diesem Punkt, müsste die Hauptsatzung der Stadt Plauen nicht neu angepasst werden.“

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,  
eingangs bezeichneten Antrag empfehle ich abzulehnen und nehme im Übrigen dazu wie folgt Stellung.

#### I. Sachverhalt

Die der weiteren Kommunalrechtsfortentwicklung vorangegangene Verweisung in § 42 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 SächsGemO auf die Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren

„gemäß § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 839) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“

ist mit dem Hinweis der Staatsregierung auf Seite 43 des Regierungsentwurfs (Drs 6/10367) aufgehoben worden, dass durch die Streichung in § 42 Absatz 2 Satz 4 die Sitzverteilung im Benennungsverfahren nicht mehr zwingend an das Höchstzahlverfahren nach d'Hondt gekoppelt werde, sondern wie bei der Wahl der Ausschussmitglieder durch das in der Hauptsatzung bestimmte Zählverfahren geregelt werde.

## II. Rechtliche Würdigung

1. Förmlich müsste der Antrag eindeutig und auch im Übrigen regelkonform wie folgt gefasst werden:

„§ 6 Absatz 1 Satz 3 wie folgt gefasst:

Das Stärkeverhältnis wird entsprechend § 21 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2018 (SächsGVBl. S. 298) in der jeweils geltenden Fassung bemessen.“

Allerdings verkennt der Antrag auch in einer solchen Fassung die Funktion des Satzes 3 des Entwurfs. Diese besteht in Ausfüllung des gesetzlich veranlassten Regelungs- mindestens jedoch Klarstellungsbedarfs nur darin, das nach den Sätzen 1 und 2 für die Ausschuss- und Unternehmensorganmitglieder bzw. -organteilmmitglieder maßgebliche Fraktionsstärkeverhältnis nunmehr nach Satz 3 auch auf die Stellvertreter der Mitglieder zu erstrecken und die Stellvertreter damit ebenfalls im Benennungsverfahren zu bestimmen. Ein solches teilweise noch offenes Bestimmungsverfahren und ein solches dem Rechtsgrund nach (wenngleich derzeit nicht dem Ergebnis nach) teilweise noch offenes Bemessungsverfahren erscheint allerdings nach der letzten Vorberatung und auch nach der Antragsbegründung nicht gewollt.

Gewollt erscheint offenbar mit dem Antrag, in der Hauptsatzung für die Verteilung der Ausschusssitze der zu wählenden Unternehmensgremiensitze und der diesbezüglich vorgesehenen Stellvertreterfunktionen eine Verweisung auf dasjenige Verfahren, das das Sächsische Kommunalwahlgesetz (KomWG) in seiner jeweils geltenden Fassung, derzeit in § 21 KomWG, angeordnet und im Einzelnen bestimmt hat.

Im Sinn einer solchen Auslegung könnte der Antrag wie folgt kargestellt und gefasst werden:

»§ 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen setzen sich

- a) die Ausschüsse,
- b) die in die Gesellschafterversammlung, in den Aufsichtsrat oder in entsprechende Organe von Unternehmen in einer Rechtsform privaten Rechts entsandten oder kraft dies betreffender Rechte vorgeschlagenen Vertreter, soweit die Stadt nicht durch den Oberbürgermeister vertreten wird,
- c) die Stellvertreter der gemäß Buchstabe a) und Buchstabe b) zu bestimmenden Vertreter

zusammen. Das Stärkeverhältnis wird nach dem Verfahren bemessen, das das Sächsische Gemeinderatswahlrecht in seiner jeweils geltenden Fassung für die Verteilung der Sitze des Gemeinderats bei Verhältniswahl in Gemeinden mit einem Wahlkreis bestimmt.“«

Zur Vorkehrung gegen etwaige Missverständnisse sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass eine in diesem Sinne etwa beantragte Verweisung in Satz 2 insofern über die gemäß Anlage 1 der Verwaltungsvorlage entworfene Verweisung in Satz 4 hinausgeht, als sie bereits gleitend (gleichbedeutend mit „dynamisch“) die Entscheidung über das Bemessungsverfahren an den (Gemeinderatswahl-) Gesetzgeber zurückdelegiert und damit nicht nur starr (gleichbedeutend mit „statisch“) die Bestimmung der Einzelheiten des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens im derzeit geltenden Gemeinderatswahlrecht nutzt.

2. Inhaltlich empfehle ich Ihnen, auch einen so ausgelegten Antrag aus folgenden Gründen abzulehnen.

a) Die beantragte gleitende Verweisung ist nach der sog. Wesentlichkeitstheorie

(vgl. BMJV Handbuch der Rechtsförmlichkeiten,  
[http://hdr.bmj.de/page\\_b.4.html#an\\_225](http://hdr.bmj.de/page_b.4.html#an_225) Rn. 246)

schon deshalb unzulässig, weil der Gesetzgeber mit der vorstehend zu I: dargestellten Aufhebung seiner Verweisung in das Kommunalwahlrecht insoweit nunmehr eine Entscheidung der Gemeinde über das Verfahren zur Verteilung der Sitze verlangt.

Unabhängig davon lehne ich sie auch aus folgenden Gründen ab.

b) Die Vereinbarkeit des unabhängig von der jeweiligen Gemeinderatswahlrechtslage vorgeschlagenen d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens mit dem Grundgesetz ist zwar für die kommunalwahlrechtliche Sitzverteilung im regelmäßig größeren Stadtrat (Stadtratswahl) verfassungsrechtlich geklärt (Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08.08.1994 - 2 BvR 1484/94 - Rn. 9 f.; SächsOVG Urteil vom 22.03.2016 - 4 A 474/14 - Rn. 32). Jedoch besteht über die Vereinbarkeit unterschiedlicher Sitzverteilungsverfahren für die hier zu bestimmende Besetzung der verhältnismäßig regelmäßig kleineren kommunalen Ausschüsse (Ausschusswahl) Streit (vgl. Quecke/Schaffarzik Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Kommentar, § 42 Rn. 86 mit weiteren Nachweisen dort bei Fußnote 103). Die Zulässigkeit des d'Hondtschen Auszählverfahrens (auch) für die Ausschusssitzverteilung ist allerdings jedenfalls für Sachsen obergerichtlich geklärt (SächsOVG a.a.O.).

c) Überdies besteht auch keine Bindung des gemeindeordnungsrechtlich für die Ausschusswahl von der Stadt Plauen zu bestimmende Auszählverfahren an das kommunalwahlrechtlich für die Stadtratswahl bestimmte Auszählverfahren (Quecke/Schaffarzik a.a.O. Rn. 87 f.). Deshalb würde eine Verweisung der beantragten Art geradezu erst erfordern, dass bei einer etwaigen Anpassung des Kommunalwahlgesetzes in diesem Punkt eine Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Plauen für die Gremiensitzverteilung geprüft wird.

d) Daraus folgt auch, dass eine (gleitende) Verweisung der beantragten Art kein höheres Maß an Rechtssicherheit vermitteln könnte. Sie würde gar das Risiko eines solchen falschen Anscheins bergen.

Nach allem würde mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen und in der Vorberatung vom 13.06.2018 mehrheitlich empfohlenen Anordnung des d'Hondtschen Auszählverfahrens das derzeit in Sachsen ersichtlich rechtssicherste und bisher auch in der Stadt Plauen bekannte, erprobte und bewährte Verfahren unter der vom Gesetzgeber nunmehr der Stadt Plauen selbst zugewiesenen Verantwortung fortgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'R. Oberdorfer', written in a cursive style.

Ralf Oberdorfer